

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 115

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 5. September

1918

Anordnung.

Betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 763) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Landkreisen dem Kreisausschuss) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 199) bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Bad Homburg v. d. H., 2. Sept. 1918.

Wird veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß die in § 10 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 vorgesehene Genehmigungspflicht der Hauschlachtungen durch diese Voranmeldung der zur Hauschlachtung aufgestellten Tiere in keiner Weise eine Abänderung erfährt, daß aber bei Versäumnis der Anmeldepflicht die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden wird.

Die Anmeldung ist unter Benützung eines Vordrucks mit folgenden Angaben zu erstatten und mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehen.

1. Namen, Stand und Wohnort des Haushaltungsvorstandes.

2. Zahl der für die Selbstversorgung in Frage kommenden Haushaltungsangehörigen (a. Erwachsene, b. Kinder, c. Kriegsgefangene).
3. Zahl der vorhandenen, für die eigene Hauschlachtung bestimmten und in der eigenen Wirtschaft gehaltenen Schweine.
4. Tag der Einstellung der Tiere.
5. Voraussichtlicher Zeitpunkt der Schlachtung.
6. Ort und Datum der Anmeldung, Unterschrift des Haushaltungsvorstandes.

Vordrucke sind in der Kreisblattdruckerei erhältlich.

Des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Verordnung

betr. Ausfuhrverbot von Ziegen.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607 und 728) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden für den Bezirk des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Ziegen zu Schlachtzwecken und von Fleisch geschlachteter Ziegen aus dem Obertaunuskreis ist verboten.

§ 2.

Ziegen zu Zuchtzwecken dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses aus dem Obertaunuskreis ausgeführt werden. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

1. Bescheinigung des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß das verkaufte Tier wirklich als Zuchttier zu betrachten ist.
2. Bescheinigung des Bürgermeisters des Ankaufsortes und des zuständigen Landratsamtes, daß der Ankäufer das Tier zu Zuchtzwecken gebraucht und in der Lage ist, das Tier halten zu können.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1918

Der Kreisausschuss des Obertaunuskreises.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Veröffentlichung dieser Verordnung. Die Beachtung des Ausfuhrverbots ist polizeilich zu überwachen.

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1918

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März d. Js. — R. G. Bl. 119 — wird der **Frühkartoffel-Erzeuger-Höchstpreis** je Zentner für die Provinz Hessen-Nassau auf 7,50 Mk. vom 2. bis 8. September und auf Mk. 7.— vom 9. bis 14. September festgesetzt.

Cassel, den 29. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1918.

Der **Königliche Landrat.**
von Marx.

Betr. Verwendung von Zuckerrüben und Futterrüben zur Herstellung von Rübensaft. (Rübensaft, Rübensirup.)

Auch für das Wirtschaftsjahr 1918/1919 kann die Verwendung von Zuckerrüben für die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) für die eigene Wirtschaft des Rübenbauenden Landwirts genehmigt werden. Die Genehmigung geschieht nur in einem für die eigene Wirtschaft angemessenen Umfange. Der Landwirt erhält hierüber einen vom Landrat ausgestellten Erlaubnisschein.

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Rübensaft werden wieder Zuckerrüben bis zu einer bestimmten Menge freigegeben. Ohne Genehmigung der Kriegsrüben-Gesellschaft, welche die Zuckerrüben freigibt, kann Rübensaft aus Zuckerrüben nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

Die Herstellung von Rübensaft aus Futterrüben ist zwar frei, aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 6. August 1916 (R. G. Bl. S. 672) darf jeder Absatz von Rübensaft nur mit Genehmigung der Kriegsrüben-Gesellschaft stattfinden. Ein Absatz liegt auch bei unentgeltlicher Abgabe vor. Nach vorstehender Bestimmung sind als Rübensaft auch die Brotaufstrichmittel und Sirupe anzusehen, die durch Auspressen und Einkochen von Futterrüben gewonnen sind.

Jede Verarbeitung von Zuckerrüben auf Rübensaft ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Stelle ist nach der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 strafbar.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Sept. 1918.

Der **Königliche Landrat.**
von Marx.

Bekanntmachung

der **Reichsbefleidungsstelle** über Verwendung von Waschmitteln in gewerblichen Wäschereien.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 257 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gewerbebetriebe, die auf das Waschen oder Bügeln gebrauchter Web-, Wirk- oder Strickwaren für andere Personen gerichtet sind, dürfen zur Behandlung der Wäsche die nachstehend verzeichneten Stoffe — auch in Mischung — nicht verwenden:

Alkalisalien (Natriumhydroxyd, Kaliumhydroxyd, Natriatron, Alkali, Seifenstein, kautische Soda, kautisches Kali, Natronlauge, Kalilauge),

Alkalifalt,

Mineralsäuren und deren saure Salze (Bisulfat),

Alaun und andere Aluminiumsalze,

Natriumpersulfat,

Natriumsuperoxyd, ferner

Kalziumsulfat (Gips) und Magnesiumchlorid als Bestandteile von Stärkeresatzmitteln.

Ausgenommen von dem Verbote des Absatzes 1 sind solche Waschmittel, deren Abgabe mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie erfolgt und

solche, deren Vertrieb für Zwecke der Wäschereinigung vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette genehmigt ist.

Chlorbleichmittel dürfen nur in Form klarer Lösungen verwandt werden und müssen alsbald wieder aus der Wäsche entfernt oder unschädlich gemacht werden.

§ 2.

Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung in einer Mindestgröße von 30 X 04 Zentimeter und leicht leserlicher Schrift ist in jedem der Behandlung der Wäsche dienenden Räume am Eingange an einer jedem Angestellten in die Augen fallenden, unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 3.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt am 3. August 1918 in Kraft.

Reichsbefleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Sept. 1918.

Der **Königl. Landrat.**
von Marx.

Königlich Preussische Oberzolldirektion.

O. Nr. 3537.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918, des § 160 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Ziffer 3 der vorläufigen Pr. Ausführungsvorschriften dazu, mitgeteilt im Zentralblatt der Preussischen Abgabengesetzgebung und Verwaltung Nr. 35 vom 10. Aug. 1918 nebst Beilage bestimme ich hiermit, daß diejenigen, welche im Inland Geschäfte betreiben, die der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienen, ihr Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen **innen 2 Wochen** nach dem Tage dieser Bekanntmachung der zuständigen Steuerstelle anzuzeigen verpflichtet sind. Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen.

Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Sparkassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der Steuerstelle anzuzeigen, in deren Bezirk die Zweigstellen ihren Geschäftssitz haben. Jede Veränderung des Geschäftsjahres, der Zweigstellen, des Inhabers des Geschäfts, sowie die Aufgabe des Geschäftes und jede Aenderung des Geschäftsbetriebes ist **innen zwei Wochen** nach Eintritt der Aenderung in gleicher Weise anzuzeigen. **Binnen der gleichen Frist** ist eine Verlegung des Geschäfts der bisherigen und sofern das Geschäft in einen anderen Steuerbezirk verlegt wird, auch der neuen Steuerstelle anzuzeigen.

Für die Erhebung der Abgabe von Geldumfäßen, sowie zu den damit zusammenhängenden Entscheidungen sind zuständig:

1. die Hauptzollämter Oberlahnstein, Marburg, Cassel und Sigmaringen, je für ihren Hebebezirk,
2. a) das Hauptzollamt Wiesbaden für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Biebrich, b) das Zollamt Biebrich für seinen Bezirk,
3. a) das Hauptzollamt Börsestraße zu Frankfurt a.

Main für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Höchst a. M.,

b) das Zollamt Höchst a. M. für seinen Bezirk,

4. a) das Hauptzollamt Hanau für seinen Bezirk mit Ausnahme des Bezirks des Zollamts Fulda,
- b) das Zollamt Fulda für seinen Bezirk.

Cassel, den 24. August 1918.

Königl. Oberzolldirektion.

Verordnung **betr. Versteigerungsverbot für Obst.**

Auf Grund der §§ 8, 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) wird hiermit für den Umfang des Oberfaunuskreises mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Versteigerung von Obstbaumbehangen vor und während der Reise sowie die Verpachtung von Obstnützungen an den Meistbietenden ist verboten.

§ 2.

Ausnahmen von dem Versteigerungsverbot können von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung Frankfurt a. Main, Gallusanlage 2, an die entsprechend begründeten Anträge zu richten sind, zugelassen werden. Diese legt alsdann die Bedingungen, unter denen die Versteigerung erfolgen kann, fest.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. August 1918.

Der Kreisausschuß des Oberfaunuskreises.
von Marx.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1918.

Polizeiverwaltung.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 969/4084.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 58 163/30 086.

Betr.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlssbereich des 18. Armeekorps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnberg) sowie diejenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unterkunft Suchenden unverzüglich Borgartentor und Haustüre zu öffnen und ihnen den Aufenthalt an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Fliegergefahr zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 19. August 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel, General der Infanterie.

Mainz, den 19. August 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 3. September 1918.

Polizeiverwaltung.



Pferde- mehgerei

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Notchlachtungen werden mit eigenem Fuhr-
werk sofort abgeholt.

2 Läufer Schweine

zu verkaufen.

Philipp Heilmann,
Knobelsmühle.

Prima

Einlegschweine

zu verkaufen.

Heinrich Weil, Obergasse 5.

Gut möbl. Wohnung

oder einige Zimmer mit Küche
in gutem Haus oder Pension
baldigst für mehrere Monate
gesucht.

Offerten unter **J. F. 20** an die
Geschäftsstelle ds. Bl.

Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Festgottesdienst.

Freitag abend 7²⁵ Uhr

Samstag morgen 7^{1/4} Uhr

Samstag nachmittags 4 Uhr

Samstag abend 8⁴⁰ Uhr

Sonntag morgen 7^{1/4} Uhr.

Festesaugang 8⁴⁰ Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6^{1/4} Uhr

Abends 7 Uhr.

Ausgabe von Fleisch.

Wegen hoher israelitischer Feiertage wird die wöchentliche Fleischration für die bei den israelitischen Metzgern eingetragenen Kunden schon am Freitag, den 6. d. Mts. von mittags 12 Uhr an ausgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden abgegeben:

- am 6. 9. von 8—12 Uhr bei H. S. Wiesental Söhne auf die Nr. 3951—4150 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts,
- am 6. 9. von 7—12 Uhr bei Sch. Hettinger, Haingasse, auf die Nr. 4151—4350 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts,
- am 6. 9. von 8—12 Uhr bei Luis Berthold, Dorotheenstr. auf Nr. 4351 bis 4550 je 1 Ztr. Brechkoks III (Mk. 4.00),
- am 7. 9. von 7—12 Uhr bei Sch. Hettinger, Haingasse auf Nr. 4551 bis 4750 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts.

Auf dem Gaswerk wird kleiner Koks gegen Abgabe der Marken unter Nr. 10 in Mengen bis zu 5 Ztr. an jeden Haushalt, soweit der Vorrat reicht, abgegeben (Preis Mk. 3.90 p. Ztr.).

Alle Brennstoffe für den Winter aufheben.

Ortskohlenstelle.

Kurhaus Bad Homburg.

Freitag, den 6. September, abends 8 Uhr im Goldsaal

— Klavier-Abend —

von

Helene Gergens

unter glücklicher Mitwirkung von Frau Gertrud Fölsche (Gesang) und Herrn Kapellmeister Grohé (Begleitung).

Stücke von Beethoven, Schumann, Reger, Brahms, Liszt;
Lieder von Brahms, Wolf und Mahler.

Eintrittskarten: 4 Mk. und 2 Mk. Schülerkarten 1 Mk.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Für unsere

Registratur

suchen wir Herrn oder Fräulein in dauernde Stellung. Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen wollen schriftliche Angebote mit Gehaltsansprüchen richten an

Elektrizitätswerk.

Für Zahnleidende!

Zähne mit und ohne Platte, sowie Reparaturen und Umarbeitungen schlechtstehender Gebisse.

Gold-
Kronen,
und



Brücken-
arbeiten.

Schmerzloses Zahnziehen speziell für kranke und Nervöse in den meisten Fällen anwendbar.

Kisseleffstrasse 3.

R. Caesar,

Telefon 711.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.